



Primarschulgemeinde Münsterlingen

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Münsterlingen (gültig ab 1. Januar 2017)

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1.	<p>¹Die Primarschulgemeinde Münsterlingen stellt den Besuch des Kindergartens und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p> <p>²Das Wohl der Kindergartenkinder und schulpflichtigen Kinder steht im Zentrum aller Bemühungen der Primarschulgemeinde Münsterlingen.</p>
Organisation	§ 2.	<p>Die Organe der Schulgemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeinde)2. die Schulbehörde3. der Präsident oder die Präsidentin;4. die Rechnungsprüfungskommission;5. das Wahlbüro.
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren 6 Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme dem Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Besoldung der Mitglieder der Schulbehörde sowie der anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Primarschulgemeinde und die Entschädigungen fest.</p> <p>³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20 000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5 000.00 tätigen.</p>
Beschlussfassung	§ 5.	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>
Rechnungsprüfungskommission	§ 6.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.</p>

² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materiel-
ler Hinsicht.

- Wahlbüro § 7. Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde.
- Schulleitung § 8. Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Schulgemeinde

- Befugnisse der Schulgemeinde § 9. ¹Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe.
- ² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:
1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
 2. einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss § 4 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;
 3. Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. Aufnahme von Krediten;
 5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4 Abs. 4 übersteigen;
 6. Grundstückgeschäfte;
 7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 10. neu zu übernehmende Aufgaben.
- ³ Niedergelassene Ausländer können beratend mitwirken und ihre Meinung vertreten.
- Wahlen § 10. ¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident oder Präsidentin werden an der Urne für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- ³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.
- Sachgeschäfte § 11. ¹Über Sachgeschäfte wird an der Schulgemeindeversammlung oder an der Urne entschieden.

²Der Urnenabstimmung unterliegen folgende Sachgeschäfte:

1. Genehmigung der Jahresrechnung;
2. Geschäfte mit nicht durch das Gesetz vorgeschriebenen oder im Budget enthaltenen einmaligen Aufwendungen von mehr als Fr. 500 000.00;
3. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einer Vertragssumme von über Fr. 800 000.00;
4. Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent des ursprünglich an der Urnenabstimmung beschlossenen Kredites betragen;
5. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
6. Antrag auf Grenzänderungen, Änderung im Bestand der Schulgemeinde oder Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden.

³Der Schulgemeindeversammlung unterliegen die übrigen Sachgeschäfte, namentlich:

1. Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
2. Geschäfte, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss § 4 Absatz 4 überschreiten mit nicht durch das Gesetz vorgeschriebenen oder im Budget enthaltenen einmaligen Aufwendungen bis Fr. 500 000.00;
3. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis Fr. 800 000.00;
4. Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent des ursprünglich an der Schulgemeindeversammlung beschlossenen Kredites betragen;
5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4, Absatz 4 übersteigen.

Initiative	§ 12.	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann eine Abstimmung nach § 13 Gemeindegesetz verlangen (Initiativrecht).
Einberufung und Einladung zur Schulgemeindeversammlung	§ 13.	<p>¹ Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. In der Regel ist den Stimmberechtigten eine Botschaft zuzustellen.</p> <p>⁴Niedergelassene Ausländer können beratend mitwirken und ihre Meinung vertreten.</p>
Verbindlichkeit der Traktandenliste	§ 14.	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p>

³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmungsverfahren § 15. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Protokoll § 16. ¹ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde die Namen der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmzähler diese Genehmigung.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 17. Diese Schulgemeindeordnung tritt nach Genehmigung des Departementes für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Schulgemeindeordnung vom 17. November 2015.

Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. November 2016.

Die Präsidentin der Primarschulgemeinde:
Andrea Epper

Der Vizepräsident:
Marcel Kuhn

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 6. Dezember 2016